

BGer 5A_326/2024 vom 3. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_326_2024

FR: TF 5A_326/2024 du 3 juin 2024

IT: TF 5A_326/2024 del 3 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren zur Sache und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Rechtsbegehren, welches aus sich heraus nicht verständlich ist, scheint sich auf die im kantonalen Verfahren vorgetragene Behauptung zu beziehen, wonach die Beistandschaft durch das Familiengericht Aarau ursprünglich befristet angeordnet worden und folglich aufzuheben sei. Indes hat sich das Obergericht im angefochtenen 16-seitigen Entscheid hierzu ausführlich geäußert (Kernaussage: eine Massnahme müsste ausdrücklich aufgehoben werden und bei der vorliegend angefochtenen Übernahme sei die Beistandschaft vielmehr ausgedehnt und unbefristet ausgesprochen worden), ohne dass sich die Beschwerdeführerin mit diesen Erwägungen in nachvollziehbarer Weise auseinandersetzen würde. Einzig behauptet sie, nach ihren Unterlagen liege keinerlei Kindeswohlgefährdung vor, ohne sich jedoch näher zu äussern.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.